

Tipps und Hinweise

- | | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | ... für alle Steuerzahler
Miteigentum: Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars
Übungsleiter-Freibetrag: Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?
Beitragsrückerstattung: Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine Versicherungsbeiträge | 1 |
| 2. | ... für Unternehmer
Versorgungszusage: Betrag zur Rückdeckung ist vollständig im Zahlungsjahr absetzbar
EU-Betriebsvermögen: Stundungsmöglichkeit bei Übertragung stiller Reserven | 2 |
| 3. | ... für GmbH-Geschäftsführer
Anteilsverkauf: Verfassungsbeschwerde gegen Gewerbesteuer bleibt erfolglos | 3 |
| 4. | ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Zweifelsfragen: Zusammengefasste Verwaltungsanweisungen zum Dienstwagen | 4 |
| 5. | ... für Hausbesitzer
Grundsteuerberechnung: Einheitsbewertung ist verfassungswidrig | 4 |

Wichtige Steuertermine Juli 2018

- 10.07. Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.07.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Miteigentum

Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars

Wer von zu Hause aus arbeitet, darf die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers unbeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn sich dort sein Tätigkeitsmittelpunkt befindet. Ansonsten bleibt ihm allenfalls ein begrenzter Raumkostenabzug von maximal 1.250 € pro Jahr. Fein raus ist, wer ein **außerhäusliches Arbeitszimmer** nutzt, denn in diesem Fall lassen sich die Kosten in unbeschränkter Höhe absetzen - selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. Diese günstige Einordnung gelingt zum Beispiel, wenn zusätzlich zur Privatwohnung eine separate Wohnung zum Arbeiten gekauft oder angemietet wird. Sofern zwischen beiden Wohnungen eine „allgemeine Verkehrsfläche“ liegt, die auch Fremde nutzen können (z.B. ein Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus), ist der häusliche Zusammenhang aufgehoben, so dass die Kosten der beruflich genutzten Wohnung in voller Höhe absetzbar sind.

Hinweis: Eine beruflich genutzte Wohnung sollten Sie aber nicht auf derselben Etage wie die Privatwohnung einrichten. Bei zwei gegenüberliegenden Wohnungen im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses wird von einer so engen Verbindung zwischen beiden Objekten ausgegangen, dass die beruflich genutzte Wohnung als beschränkt abziehbares häusliches Arbeitszimmer gilt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, warum (Ehe-)Paare beim Kauf von Wohnungen für berufliche Zwecke auf die Eigentumsverhältnisse und die Finanzierungsmodalitäten achten sollten. Im Streitfall hatte ein Ehepaar gemeinsam eine Wohnung gekauft (hälftige Miteigentumsanteile), die dann nur

die Ehefrau beruflich nutzte. Die Darlehen zur Finanzierung hatten beide gemeinsam aufgenommen, Zinsen und Tilgung wurden vom gemeinsamen Konto beglichen. Der BFH hat entschieden, dass die Ehefrau die Schuldzinsen und Abschreibungsbeträge der Wohnung nur hälftig als Werbungskosten abziehen darf, weil sie nur die hälftigen Aufwendungen verausgabt hat.

Übungsleiter-Freibetrag

Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann seine Einnahmen bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten. Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit waren bisher nur dann steuerlich als **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** abziehbar, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Freibetrag lagen.

Hinweis: In diesen Fällen dürfen aber nur die Kosten geltend gemacht werden, die oberhalb des Betrags der steuerfreien Einnahmen liegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit nun auch dann abgesetzt werden können, wenn die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen. Geklagt hatte eine Übungsleiterin, die von ihrem Sportverein im Jahr 2012 insgesamt Einnahmen von 1.200 € bezogen hatte; der Übungsleiter-Freibetrag lag damals bei 2.100 €. Da sie zu Auswärtswettkämpfen mit dem eigenen Pkw fuhr, entstanden ihr Fahrtkosten von insgesamt 4.062 €, die sie - zunächst erfolglos - in ihrer Steuererklärung geltend machte.

Nach dem Urteil des BFH sind die Ausgaben auch in dieser Fallkonstellation abziehbar, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Zentrale Voraussetzung hierfür ist aber, dass die nebenberufliche Tätigkeit mit **Einkünfteerzielungsabsicht** ausgeübt wird. Somit muss der Übungsleiter über die gesamte (jahresübergreifende) Dauer seiner Tätigkeit einen Totalgewinn anstreben. Ansonsten würde er sich im Bereich der steuerlich irrelevanten Liebhaberei bewegen, bei der keine Kosten absetzbar sind.

Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun den Punkt der Einkünfteerzielungsabsicht noch prüfen muss. Sollte die Übungsleiterin diese Prüfung bestehen, kann sie für 2012 einen steuerlichen Verlust von 2.862 € (Ausgaben von 4.062 € abzüglich der steuerfreien Einnahmen von 1.200 €) geltend machen.

Hinweis: Von einer Einkünfteerzielungsabsicht ist nur auszugehen, wenn nicht in jedem Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss also auch etwas „übrigbleiben“.

Beitragsrückerstattung

Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine Versicherungsbeiträge

Viele privat Krankenversicherte reichen ihre Krankheitskosten bewusst nicht bei ihrer Krankenversicherung ein, um sich später eine **Beitragsrückerstattung** zu sichern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Versicherte diese freiwillig getragenen Kosten aber nicht als Sonderausgaben abziehen.

Geklagt hatte ein privat krankenversichertes Ehepaar, das im Jahr 2013 Krankheitskosten von 635 € selbst getragen hatte, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung zu kommen. Der BFH lehnte die steuermindernde Berücksichtigung der Kosten mit dem Argument ab, dass nur solche Ausgaben als Versicherungsbeiträge abziehbar seien, die mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** zusammenhängen.

Schon 2016 hatte der BFH entschieden, dass im Rahmen eines vertraglich vorgesehenen **Selbstbehalts** getragene Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Bei einem Selbstbehalt verzichtet der Versicherte von vornherein verbindlich auf einen Versicherungsschutz (bis zu dieser Höhe). Dagegen übernimmt er Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung aufgrund einer eigenen „spontanen“ Entscheidung selbst. Trotz dieses Unterschieds trägt der Versicherte die Krankheitskosten laut BFH aber in beiden Fallkonstellationen nicht zur Erlangung des Versicherungsschutzes.

Hinweis: Ob freiwillig getragene Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung zumindest als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind, hat der BFH im Urteilsfall offengelassen.

2. ... für Unternehmer

Versorgungszusage

Betrag zur Rückdeckung ist vollständig im Zahlungsjahr absetzbar

Wer seinen Gewinn per **Einnahmenüberschussrechnung** ermittelt, kann Betriebsausgaben in der Regel in dem Jahr abziehen, in dem sie geleistet werden (z.B. durch Überweisung oder Hingabe von Bargeld). Dieses Abflussprinzip wird aller-

dings bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wertpapiere des Umlaufvermögens (sowie vergleichbare nichtverbriefte Forderungen und Rechte) durchbrochen: Diese (und weitere) Kosten sind erst absetzbar, wenn die Wirtschaftsgüter wieder veräußert (oder entnommen) werden. Der Buchwert des Wirtschaftsguts lässt sich steuerlich erst in Abzug bringen, wenn der Veräußerungsgewinn zufließt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Einmalzahlung zum Erwerb einer Rückdeckungsforderung im Jahr der Zahlung als **Betriebsausgabe** abgesetzt werden kann. Hinsichtlich des Sparanteils fällt diese Zahlung nicht unter die oben genannte Sonderregelung des aufgeschobenen Betriebsausgabenabzugs.

Geklagt hatte ein selbständiger Zahnarzt, der seiner in der Praxis tätigen Ehefrau eine Versorgungszusage über eine lebenslange Altersrente erteilt hatte. Zur Absicherung dieser Zusage schloss er eine Rückdeckungsversicherung (aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) ab. Hierfür zahlte er im Jahr 2007 einen einmaligen Versicherungsbeitrag, der sich aus einem Sparanteil von 45.300 € und einem Risikoanteil von 3.400 € zusammensetzte. Das Finanzgericht erkannte nur den Risikoanteil als sofort abziehbare Betriebsausgabe an.

Vor dem BFH konnte der Zahnarzt jedoch den sofortigen Abzug des vollständigen Betrags von 48.700 € durchsetzen. Laut BFH greifen die Regeln zum aufgeschobenen Betriebsausgabenabzug hier nicht. Der Rückdeckungsanspruch zählt nicht zum (nichtabnutzbaren) Anlagevermögen, sondern ist eine Forderung gegen den Versicherer, die zum **Umlaufvermögen** gehört. Mit dem Erwerb des Anspruchs hatte der Zahnarzt auch keine Wertpapiere oder vergleichbaren nichtverbrieften Forderungen und Rechte erworben.

EU-Betriebsvermögen

Stundungsmöglichkeit bei Übertragung stiller Reserven

Der Gesetzgeber will Unternehmen ökonomisch sinnvolle Strukturveränderungen wie Standortverlagerungen oder Produktionsanpassungen ermöglichen und eine Substanzbesteuerung des Anlagevermögens vermeiden. Daher erlaubt das Gesetz eine **steuerfreie Übertragung von stillen Reserven**, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckt werden. Der Unternehmer kann den Veräußerungsgewinn, in dem die stillen Reserven realisiert werden, bei der Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter (im Jahr der Veräußerung) von den Anschaffungskosten abziehen. Alternativ kann er eine gewinnmindernde Rücklage bilden

und auf Wirtschaftsgüter übertragen, die in Folgejahren angeschafft werden.

Beide Begünstigungen sind ausgeschlossen, wenn ein Unternehmen in Wirtschaftsgüter reinvestiert, die nicht zu einer **deutschen Betriebsstätte** gehören. Weil diese gesetzlich vorgesehene Beschränkung auf Inlandsfälle europarechtswidrig ist, hat der Gesetzgeber für Betriebsvermögen in anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ein Wahlrecht geschaffen. Danach kann die festgesetzte Steuer auf die Gewinne in fünf identischen Jahresraten gezahlt werden. Zu dieser Steuerstundungsmöglichkeit hat sich das Bundesfinanzministerium nun in einem neuen Schreiben geäußert, in dem es verschiedene Zweifelsfragen aufgreift (z.B. zur Beantragung der Stundung, zur Behandlung von Altfällen, zur Reinvestitionsabsicht und zu Fällen der ausbleibenden Reinvestition).

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilsverkauf

Verfassungsbeschwerde gegen Gewerbesteuer bleibt erfolglos

Wenn Anteile an einer gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft verkauft werden, kommt es für die Besteuerung auf die Rechtsform der Verkäufer an. So sind Veräußerungen durch natürliche Personen steuerfrei. Ist die Verkäuferin dagegen eine **Kapitalgesellschaft**, ist der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils (des Verkaufspreises abzüglich des anteiligen Eigenkapitals) gewerbesteuerpflichtig.

Die Gewerbesteuer muss aber nicht etwa die verkaufende Kapitalgesellschaft zahlen, sondern die Personengesellschaft selbst. Da die Veräußerin bereits ausgeschieden ist, wenn die Gewerbesteuer zu zahlen ist, bleibt die Zahlung der Gewerbesteuer an den verbleibenden Gesellschaftern der Personengesellschaft „hängen“. Dass dies dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und damit dem grundgesetzlich garantierten **Gleichheitsgrundsatz** widerspricht, wollte eine KG vom Bundesverfassungsgericht bestätigt bekommen, denn bei ihr war genau der obenstehende Fall eingetreten.

Die Richter sahen jedoch in der bestehenden gesetzlichen Regelung **keinen Verstoß gegen das Grundgesetz**. Der eintretende Gesellschafter könne die vom veräußernden Gesellschafter aufgedeckten stillen Reserven abschreiben; diese Abschreibung wirke sich mindernd auf die Gewerbesteuer aus. Daher sei die Leistungsfähigkeit der Personengesellschaft - über einen langen Zeitraum gerechnet - insgesamt nicht gemindert.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zweifelsfragen

Zusammengefasste Verwaltungsanweisungen zum Dienstwagen

Die Privatnutzung von Dienstwagen ist für viele Arbeitnehmer ein attraktiver Lohnbestandteil, obgleich sich dieser Vorteil in aller Regel steuererhöhend auswirkt. In einem neuen Schreiben, das in allen offenen Fällen anzuwenden ist, hat sich das Bundesfinanzministerium zu lohnsteuerlichen Zweifelsfragen bei der **privaten Dienstwagen-nutzung** geäußert:

- **Pendelfahrten:** Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die mit dem Dienstwagen unternommen werden, muss der Arbeitnehmer ausnahmsweise keinen geldwerten Vorteil nach der 0,03%-Methode versteuern, wenn ihm der Wagen ausschließlich an den Tagen überlassen wird, an denen er voraussichtlich dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten oder dort beenden muss (z.B. bei Bereitschaftsdiensten).
- **Fahrzeugpool:** Können Arbeitnehmer sich für Privatfahrten aus einem Fahrzeugpool mit mehreren Kfz bedienen, ist der pauschale Privatnutzungsvorteil pro Arbeitnehmer zu ermitteln, indem zunächst 1 % der Listenpreise aller Kfz errechnet und die Summe anschließend durch die Zahl der Nutzungsberechtigten Arbeitnehmer geteilt wird.
- **Nutzungsverbot:** Eine private Dienstwagen-nutzung löst keine lohnsteuererhöhenden Folgen aus, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot ausspricht und die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) als Beleg zum Lohnkonto nimmt. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotz Verbots privat, führt diese Nutzung erst ab dem Zeitpunkt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, ab dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf Schadenersatzforderungen verzichtet.
- **Elektronisches Fahrtenbuch:** Auch elektronische Fahrtenbücher können steuerlich anerkannt werden, wenn sich aus ihnen vergleichbare Erkenntnisse wie aus manuell geführten gewinnen lassen. Die Finanzämter sollen elektronische Fahrtenbücher, die alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen, als „zeitnah geführt“ anerkennen, wenn der Fahrer die dienstlichen Fahrtenanlässe innerhalb von maximal sieben Tagen in ein Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem Privatbereich zuordnet.

- **Familienheimfahrten:** Darf ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung einmal wöchentlich für eine Heimfahrt zur Familie nutzen, dürfen die Finanzämter aus dieser Überlassung keine steuererhöhenden Folgen ziehen. Wird das Fahrzeug aber mehrmals wöchentlich für Familienheimfahrten genutzt, muss ab der zweiten wöchentlichen Heimfahrt ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des Bruttolistenpreises lohnversteuert werden, und zwar für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Hauptwohnsitz.

5. ... für Hausbesitzer

Grundsteuerberechnung

Einheitsbewertung ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Der Grund: Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 errechnet. (In den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen.) Die Richter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese „historischen“ Werte zu gravierenden **Ungleichbehandlungen** führe, weil zwischenzeitlich eingetretene Verkehrswertveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens **bis zum 31.12.2019** eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem weiter angewandt werden. Nach der Verkündung des neuen Gesetzes dürfen die Altregelungen zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch **bis zum 31.12.2024**, Anwendung finden.

Laut Bundessteuerberaterkammer haben ergangene Grundsteuerbescheide, die einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, weiterhin Bestand. Betroffene Steuerzahler müssen nicht handeln, es bleibt bei den festgesetzten Steuerbeträgen.

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung muss einerseits das bisherige Grundsteueraufkommen der Kommunen sichern, andererseits sollen die Steuerzahler nicht stärker belastet werden als bisher. Ob dem Gesetzgeber dieser Spagat gelingen wird, bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen